Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



Beschlussantrag Nr.: 071-2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister

Verantwortlich für die Umsetzung: SB kaufmännisches Bauwesen

Budget/Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	03.05.2023			
Stadtrat	10.05.2023			

Beschlussgegenstand:

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe von Stromlieferleistungen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt den Oberbürgermeister, die Lieferleistungen für elektrische Energie für sieben Lieferstellen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2023 auszuschreiben.

Darüber hinaus ermächtigt der Stadtrat den Oberbürgermeister, abweichend von der Zuständigkeit des Stadtrates lt. Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen, bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Angebotes die Vergabeentscheidung zu treffen.

Begründung:

Durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde in den letzten zwei Jahren bereits dreimal die Stromlieferung für verschiedene städtische Objekte ausgeschrieben und bezuschlagt:

- Rathaus Wolfen
- Rathaus Bitterfeld
- Feuerwehr Wolfen-Altstadt
- GS "Steinfurth"
- Kulturhaus Wolfen
- Sportplatz Thalheim sowie
- Pumpstation Tunnelentwässerung

Der derzeitige Vertrag für die oben genannten Objekte läuft am 30.06.2023 aus.

Um die weitere Versorgung dieser Objekte mit elektrischer Energie sicherzustellen, muss die Stromlieferleistung erneut ausgeschrieben werden. Die Angebotsaufforderung erstreckt sich nur auf den Arbeitspreis, d. h. den Preis, zu dem die reine elektrische Energie pro kWh an den Auftraggeber abgegeben wird. Zu diesem Arbeitspreis kommen noch weitere Kostenbestandteile wie Abgaben, Steuern,

Netznutzungsentgelte usw. hinzu. Diese Nebenkosten unterliegen jedoch nicht der Preisbildung durch den jeweiligen Versorger.

Seit letztem Jahr war am Energiemarkt eine enorme Preissteigerung zu verzeichnen. Hinzu kommt, dass der Energiemarkt starke Schwankungen aufweist. Auf Grund dieser fehlenden Kontinuität ist für die Anbieter der Einkaufpreis nicht langfristig vorhersehbar. Die Vereinbarung einer längeren Bindefrist würde die Anbieter veranlassen, die Schwankungen des Energiemarktes im Angebot mit einzupreisen. Dadurch würden eingehende Angebote nicht mehr wirtschaftlich sein.

Um diesen Effekt zu minimieren, ist eine Angebotsfrist von unter einer Stunde nötig, da die Strompreise stündlich an der Börse abgefragt werden.

Im Rahmen der Verhandlungsvergabe sollen sechs Energiedienstleister zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Die Bindefrist soll 30 min betragen.

Die Ausschreibung soll für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 erfolgen.

Für die nächste Stromausschreibung im Jahr 2024 ist (wenn sich der Energiemarkt beruhigt) eine reguläre Vergabe geplant. Dazu ist mindestens ein halbes Jahr Vorlaufzeit nötig. Hier wurde auch der Austausch mit anderen Kommunen gesucht. Daraus ergeben sich bis jetzt zwei mögliche Vorgehensweisen, einmal die europaweite Ausschreibung und einmal der direkte Börseneinkauf über einen Drittanbieter mit Börsenzulassung. Dies wird momentan geprüft.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? Keine

Welche Beschlüsse sind a) zu ändern? keine b) aufzuheben? keine (Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend	den gesetzlichen	Vorgaben (EU	-, Bundes-	und
Landesrecht)				

	wurde durchgeführt ist nicht notwendig
\times	ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Konkrete Kosten sind noch nicht bezifferbar. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen bestimmt sich nach dem vom Oberbürgermeister zu schließenden Vertrag.

- a) Untersachkonten:
- b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
- c) Betrag in € einmalig:
- d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: 071-2023